



Gemeinde Rapperswil / BE

Änderung Baureglement Spezialzone Reitsport ‚Rüberi‘

Art. 38 **Zone für Sport und Freizeit**
Art. 38 bis **Spezialzone ‚Rüberi‘**

Genehmigung

Bern, 10. Dezember 2013/RE

1367_390_GBR_ZSF.docx

Änderung Baureglement

In Art. 38 fallen die Bestimmungen zur sistierten ZSF 1 weg. Der geänderte Art. 38 lautet neu:

GBR Art. 38 'NEU'

Art. 38

Zone für Sport
und Freizeit

1 In der Zone für Sport und Freizeit gelten folgende Bestimmungen:

	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung
ZSF 2	Aussenanlagen für den Reitsport	Aussenanlagen wie Weide, Umzäunungen, Dressur-, Reit- und Springplatz.

- 2 Bauten und Anlagen sind sorgfältig in das Landschaftsbild einzufügen. Es ist insbesondere auf eine gute Farb- und Materialwahl zu achten. Der Übergang in die umgebende Landschaft ist mit standortheimischen Einzelbäumen und Gehölzen zu strukturieren und zu gestalten.
- 3 Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Für den Erlass der Spezialzone Reitsport Rüberi werden mit Art. 38bis neu folgende Vorschriften ins Baureglement aufgenommen:

GBR Art. 38 bis 'NEU'

Art. 38 bis

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Spezialzone
Reitsport ‚Rüberi‘ | 1 Die Spezialzone Reitsport ‚Rüberi‘ ist eine beschränkte Bauzone im Sinne von Art. 18 des Raumplanungsgesetzes. |
| - Zweck | 2 Sie dient der Erhaltung, dem Ausbau und dem Betrieb der Reitsportanlage ‚Rüberi‘ im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. |
| - Nutzung | 3 Im Rahmen der Masse nach Absatz 4 sind folgende für die Pferdehaltung und den Reitsport erforderlichen Bauten und Anlagen zonenkonform: <ul style="list-style-type: none"> a) Im Bereich A die für den Reitsportbetrieb notwendigen Hochbauten und Anlagen (bestehende Reithalle, Stallungen, befestigte Vorplätze, betriebsnotwendige Parkierung, Aussenanlagen); b) Im Bereich B ausschliesslich Aussenanlagen wie Weiden, Umzäunungen, Dressur-, Reit- und Springplatz |
| | 4 Die maximalen Nutzungsmasse für neue Hochbauten betragen im Bereich A: <ul style="list-style-type: none"> a) Reithalle bestehend, Abbruch und Wiederaufbau möglich b) Stallbau mit Neben- und Lagerräumen: Gebäudelänge max. 40m, Gebäudebreite max. 15m, Gebäudehöhe max. 4m, Firsthöhe max. 8m |
| | 5 Terrainveränderungen sind zulässig, wenn die Rückführbarkeit zu Fruchtfolgeflächen mittels eines Bodenschutzkonzepts ausgewiesen ist. |
| - Grundsätze der
Gestaltung | 6 Bauten und Anlagen müssen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a) Stellung und Ausrichtung der Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen sind hierbei massgebend b) Form und Proportionen der Baukörper. c) Materialisierung und Farben der Bauten und Anlagen. |
| | 7 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung ins Siedlungs- und Landschaftsbild ergibt. Insbesondere gilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Terrainveränderungen sind, wenn möglich, zu vermeiden und sofern unumgänglich, mit äusserster Rücksichtnahme auf den natürlichen Terrainverlauf auszugestalten. b) Die bestehende standortheimische Bepflanzung ist zu erhalten, allenfalls zu ersetzen. c) Für Umzäunungen sind unauffällige Materialien und Farben zu verwenden. d) Für den Bodenaufbau von Reitplätzen und -anlagen müssen natürliche |

Materialien wie z.B. Sand und Kies verwendet werden; unzulässig ist insbesondere der Einbau von sämtlichen künstlichen Recyclingmaterialien (Schaumstoff- oder Kunststoffteile, Glassand usw.). Dies gilt auch rückwirkend für bereits bestehende Anlagen.

- Rückbau 8 Für den Pferdesport neu bewilligte Hoch- und Tiefbauten müssen nach Aufgabe der pferdesportlichen Nutzung vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen. Die Bauherrschaft hat für die Kosten des Rückbaus Sicherheit zu leisten.
- Rückzonung 9 Das der Spezialzone Reitsport zugewiesene Gebiet ist im ordentlichen Verfahren wieder in die Landwirtschaftszone rückzuzonen, wenn die pferdesportliche Nutzung aufgegeben oder wenn das Vorhaben nicht innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Zonenzuweisung realisiert wird.
- Lärmschutz 10 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	18. März bis 26 April 2011
Vorprüfung vom	10. Oktober 2013
Publikation im amtlichen Anzeiger	18. und 25. Oktober 2013
Öffentliche Auflage vom	18. Oktober bis 22. November 2013
Einspracheverhandlungen am	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Rapperswil am 14. Oktober 2013

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Rapperswil am 9. Dezember 2013

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin  Die Gemeindeschreiberin 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rapperswil, **10. Dez. 2013** Die Gemeindeschreiberin 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

17. Jan. 2014

